

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Lauterbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 19.01.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Stadtjugendparlamentes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 13,00 Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Stadtjugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Kreisstadt Lauterbach entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 20,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Stadtjugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Stadtjugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Stadtverordnete	13,00 Euro
b) Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	13,00 Euro
c) Mitglieder der Ortsbeiräte	13,00 Euro
d) Mitglieder des Ausländerbeirates	13,00 Euro
e) Mitglieder des Seniorenbeirates	13,00 Euro
f) Mitglieder des Stadtjugendparlamentes	5,00 Euro
g) Mitglieder des Wahlausschusses	13,00 Euro
h) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	13,00 Euro
i) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	20,00 Euro

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a) die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	100,00 Euro
b) die oder den Vorsitzende/ n eines Ausschusses	13,00 Euro
c) Fraktionsvorsitzende – Grundbetrag und je Fraktionsmitglied	50,00 Euro 4,00 Euro
d) die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadträtin/Stadtrat	70,00 Euro
e) ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	50,00 Euro
f) zusätzlich zu d) oder e) für die Wahrnehmung eines Sachgebietes gem. § 70 Abs. 1 S. 3 HGO	250,00 Euro
g) für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 21 HGO	250,00 Euro
h) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
- bis 500 Einwohner	100,00 Euro
- bis 1.000 Einwohner	200,00 Euro
- bis 1.500 Einwohner	225,00 Euro
- bis 2.000 Einwohner	250,00 Euro
i) die oder den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	13,00 Euro
j) die oder den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates	13,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 13,00 Euro. Nimmt sie oder er diese Tätigkeit als Mitglied eines Gremiums wahr, erhält sie oder er diese Entschädigung neben derjenigen als Mitglied des Gremiums.

(5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadträtin/Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemäß § 47 HGO, so erhält er neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung:

- a) bei Vertretungen im Rahmen der Repräsentationsverpflichtungen des Bürgermeister 13,00 Euro
 - b) bei einem Vertretungseinsatz von bis zu 4 Stunden je Kalendertag 30,00 Euro
 - c) bei einem Vertretungseinsatz von mehr als 4 Stunden je Kalendertag 38,00 Euro
- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1, 4 und 5 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Stadtjugendparlamentes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 3 Absatz 2 Buchstabe f) tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.
Die Übrigen Paragraphen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Kreisstadt Lauterbach vom 13.12.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Lauterbach, 19.01.2017

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach

Vollmüller
Bürgermeister